

Talentflow Volleyball & Beachvolleyball

In der Einzahl wird in diesem Text der Einfachheit halber nur die weibliche Form verwendet. Sie gilt aber für Personen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

Version:	2026, Variante 1.2
Druckdatum:	26.08.2026
Autor:innen:	Johannes Nowotny, Lara Kipfer
Vernehmlassung durch:	Abteilungen Nachwuchs, Leistungssport Volleyball, Leistungssport Beachvolleyball, Geschäftsleitung, Regionalverbände, regionale und nationale Trägerschaften

1. Einleitung

Beim Übertritt der Ausbildungsphasen wechseln die Talente die zuständigen Trägerschaften der Talentförderung (TTf) oder wechseln in Vereine im In- und Ausland. Damit diese Übertritte transparent und deren Prozesse geordnet von statten gehen, braucht es Regeln, an die sich alle TTf sowie die Vereine im Inland halten müssen, wenn sie weiterhin an diesen Prozessen teilnehmen wollen.

Wir unterscheiden zwei Arten von Prozessen beim Übertritt der Talente:

- Der Reguläre Übertrittsprozess, den die grosse Mehrheit der Talente betrifft und sich durch eine klare Struktur kennzeichnet sowie nach fest definierten Zeitplänen abläuft.
- Der Aussergewöhnliche Prozess, der auf Grund diverser Situationen vom regulären Prozess abweicht, aber dennoch klare Abläufe hat.

1.1 Verbindlichkeit

Die regionalen Trägerschaften der Talentförderung (rTTf) haben sich in der «Vereinbarung Regionalen Trägerschaften der Talentförderung» (Ziff. 16) und die nationalen Trägerschaften der Talentförderung (nTTf) in der «Vereinbarung Nationale Trägerschaften der Talentförderung Volleyball» (Ziff. 17) dazu verpflichtet diese Prozesse einzuhalten und wortgetreu umzusetzen.

Bei Unklarheiten in der Interpretation dieses Konzept wenden sie sich an Swiss Volley (talent@volleyball.ch). Swiss Volley entscheidet in Fällen über die Auslegung einer unklaren Stelle dieses Konzept.

1.2 Jahresplan

Die Daten und Zeiträume in diesem Dokument dienen zur Orientierung. Die definitiven Daten und Zeiträume werden jährlich in der «Jahresplanung Swiss Volley Förderstrukturen» (Jahresplan) von Swiss Volley (SV) festgelegt und auf der [SV Webseite](#) veröffentlicht. Sie gelten als verbindlich.

2. Reguläre Übertrittsprozesse

2.1 Eintritt in die Phase T2

2.1.1 Kooperation zwischen der Regionalen Talentsichtung und den rTTf

- Um den Kontakt zwischen den regionalen Talent Scouts und den rTTf zu gewährleisten, beteiligen sich die rTTf an der regionalen Talentsichtung (Vereinsbesuche, Talent-Test, Talent-Training, etc.).

2.1.2 Rekrutierung rTTf

- Der Übergang der Athlet:innen aus der regionalen Talentsichtung in eine rTTf erfolgt in der Regel nach dem Abschluss der Primarschule.
- Um diesen Übergang transparent zu gestalten, bereitet Swiss Volley das Talentprofil der Athlet:innen während und nach der regionalen Talentsichtung auf und stellt dieses den rTTf zur Verfügung.
- Die rTTf treffen ihren Entscheid für die Aufnahme einer Athletin erst nach Abschluss der regionalen Talentsichtung, auf Basis des Resultats der regionalen Talentsichtung und allfälliger Probetrainings.

2.2 Übertritt in die Phase T3

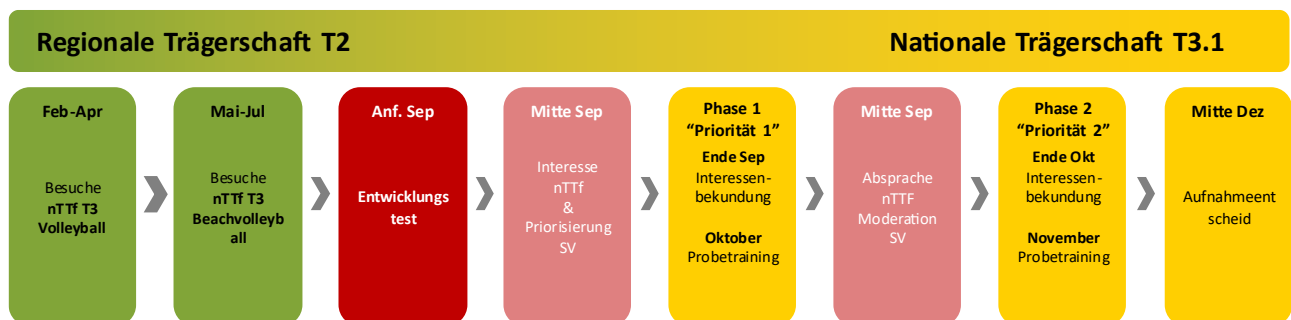


Abbildung 1 Ungefährer Zeitlicher Ablauf des Übertritts von der Phase T2 in die Phase T3

2.2.1 Kooperation zwischen den rTTf und den nTTf T3

- Um den Kontakt zwischen den nTTf T3 und den rTTf zu systematisieren, werden alle rTTf von Swiss Volley einer nTTf T3 zugewiesen (siehe Kapitel 7),
- SV empfiehlt den nTTf T3, mit den ihnen zugeordneten rTTf, im engen Austausch zu stehen und diese mindestens einmal im Jahr zu besuchen. Die Federführung für die Organisation dieses Austauschs liegt bei der zugeordneten nTTf T3.
- Der Zeitraum Anfang Februar bis Ende April ist für die Besuche der nTTf T3 Volleyball und Anfang Mai bis Mitte Juli für die Besuche der nTTf T3 Beachvolleyball reserviert.
- Zum definierten Zeitraum melden die rTTf SV alle Talente, die aus ihrer Sicht am Ende des darauffolgenden Schuljahres für einen Übertritt in eine nTTf T3 in Frage kommen.
- SV teilt diese Information mit allen nTTf T3 vor dem Entwicklungstest.

2.2.2 Rekrutierung nTTf T3

- Der Übergang der Athlet:innen von den rTTf in die nTTf erfolgt in der Regel nach dem Abschluss der obligatorischen Schule.
- Um diesen Übergang transparent zu gestalten, bereitet Swiss Volley das Talentprofil der Athlet:innen im 10. und 11. Schuljahr nach dem Entwicklungstest auf und stellt dieses den nTTf zur Verfügung.
- Bei Interesse an einzelnen Talenten melden die nTTf T3 dieses, nach dem Entwicklungstest zum definierten Termin, SV. Nach Eingang aller Interessensbekundungen seitens der nTTf macht Swiss Volley eine Triage. SV teilt für Talente, welche von mehreren nTTf T3 eine Interessensbekundung erhalten haben, den einzelnen nTTf eine Priorität 1 oder 2 zu (Kapitel 6).

- SV informiert die Talente und die rTTf über das Interesse aller nTTf T3 und welche nTTf T3 welche Priorität hat.
- Phase 1 – Talente mit Priorität 1
 - Die nTTf T3 können jenen Talenten, bei denen sie als Priorität 1 gesetzt wurden, im dafür vorgesehenen Zeitraum, im VM ihr Interesse bekunden (Funktion «Interessensbekundung»). Durch diesen Vorgang werden automatisch auch die rTTf über das Interesse des nTTf T3 informiert.
 - Die Talente können die «Interessensbekundung» eines oder mehrerer nTTf T3 annehmen oder ablehnen.
 - Im Fall einer Annahme sehen die Koordinator:innen die Kontaktdaten des Talents und können es für ein Probetraining einladen.
 - Im Fall einer Ablehnung muss das Talent das begründen. Danach muss es den Abschluss der Phase 1 abwarten, bevor es weitere nTTf T3 kontaktiert bzw. von weiteren nTTf T3 eine Interessensbekundung bekommen kann.
- Phase 2 – Talente mit Priorität 2
 - Nach dem Abschluss der Phase 1, besprechen die Koordinator:innen der nTTf T3 in einer von SV moderierten Sitzung die aktuelle Situation der Rekrutierungen. Danach können die nTTf T3 jenen Talenten, welche noch nicht bei einem nTTf T3 zugesagt haben und welche sie angegeben haben, in dem dafür vorgesehenen Zeitraum, ihr Interesse im VM bekunden.
 - Die Talente können die «Interessensbekundung» eines oder mehrerer nTTf T3 annehmen oder ablehnen.
 - Im Fall einer Annahme sehen die Koordinator:innen die Kontaktdaten des Talents und können es für ein Probetraining einladen.
 - Im Fall einer Ablehnung ist das Talent angehalten diese zu Begründen.
- Talente aus rTTf und ohne Trägerschaft, die nicht von den nTTf T3 eingeladen werden, können sich unabhängig von den oben definierten Zeiträumen selbständig bei jedem nTTf für Probetrainings bewerben.

2.3 Übertritt in die Phase T3.3 (NLB)

Die nTTf T3 sind verpflichtet die sportliche Eignung regelmässig zu evaluieren und im Bedarfsfall zuerst eine Lösung mit einer MnTf zu suchen, bevor sie einen externen Partnerverein wählen.

Wenn die Talente die **sportliche Eignung für die NLB** haben, suchen die nTTf T3 eine Lösung für ihre Talent. Prioritär wird die Lösungen mit einer nTTf T3.3 (Weitergabe oder Partnerverein) angestrebt. Sollte das nicht möglich sein, kann die nTTf T3 mit jedem NLB-Verein eine Partnerschaft eingehen.

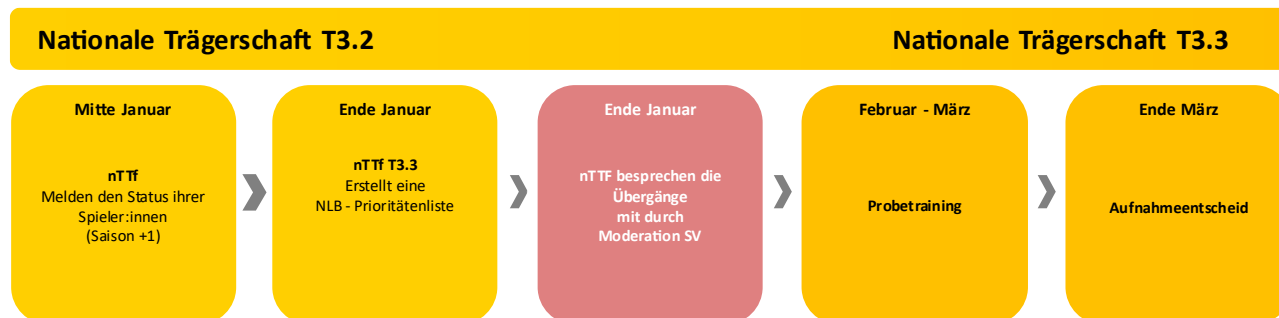


Abbildung 2

Ungefährer Zeitlicher Ablauf des regulären Übergangs von der Phase T3 in die Phase T3.3

2.3.1 Übertritt in eine nTTf T3.3

2.3.1.1 Kooperation zwischen den Trägerschaften

- Der Auftrag an die nTTf T3.3 mit einer MnTf in der NLB von SV ist, für die Talente der nTTf T3 ohne MnTf in der NLB, ein Angebot in Form eines Partnervereins anzubieten (max. drei Nachmittags- oder Abendtrainings).

2.3.1.2 Rekrutierung nTTf T3.3

- Zu im Jahresplan definierten Termin melden SV, sowohl die nTTf T3.3 jene Talente, welche sie gerne in der darauffolgenden Saison in ihre MnTf integrieren wollen, sowie die nTTf T3 jene Talente, welche sie im darauffolgenden Saison auf dem Niveau der NLB sehen in Form einer «Prioritätenliste NLB».
- SV moderiert ein Gespräch zwischen den nTTf T3.3 und den nTTf T3 an dem die möglichen Szenarien für jedes Talent auf der «Prioritätenliste NLB», besprochen wird. Dies sind mögliche Szenarien:
 - Der Vorgang wird abgebrochen und die nTTf T3 sucht einen Partnerverein für das Talent;
 - Die nTTf T3.3 bietet ein Talent für ein oder max. drei Probetrainings auf. Im Zuge der Probetrainings macht sich das nTTf T3.3 ein Bild über die sportliche Eignung und bespricht die Einschätzung der Zumutbarkeit mit den Talenten und dessen Eltern bzw. schlägt Massnahmen vor, um den Übertritt zumutbar zu machen.
 - Die nTTf einigen sich darauf, dass die Zumutbarkeit für das Talent nicht gegeben ist ausser es verlegt seinen Lebensmittelpunkt auf den Standort der nTTf T3.3
- Die nTTf T3 organisiert mit dem Talent und dessen Eltern ein Gespräch mit dem Ziel verschiedene Szenarien zu besprechen unter denen ein Übertritt oder eine Kooperation möglich ist. Solche Szenarien können sein:
 - Das Talent wechselt in einem Teilpensum in die nTTf T3.3. In so einem Fall schliesst der nTTf T3.3 eine Partnervereinbarung mit der nTTf T3 und dem Talent ab, indem ...
 - der Zeitraum, in welchem das Talent in der zweiten nTTf T3.3 trainiert,
 - die Aufteilung der Kosten unter den nTTf,
 - die Anzahl der zu besuchenden Trainingseinheiten pro Woche definiert wird.
 - Das Talent wechselt ganz in den nTTf T3.3 und tritt aus der nTTf T3 am Ende des Schuljahres aus. Damit geht die Verantwortung für die sportliche und berufliche Betreuung zu dem nTTf T3.3 über.

2.3.2 Kooperation oder Übertritt in einen NLB-Verein

2.3.2.1 Kooperation mit den NLB-Vereinen

- Zum definierten Zeitraum melden die nTTf T3 SV alle Talente in Form einer «NLB-Liste» an SV, welche aus ihrer Sicht Ende der Saison die sportliche Eignung haben, um in einen NLB-Verein zu spielen.
- Dazu geben sie bereits an, welche Vereine, bei denen die Zumutbarkeit gegeben ist, für diese Talente in Frage kommen.

2.3.2.2 Rekrutierung NLB-Vereine

- Die nTTf T3 melden sich aktiv bei den NLB-Vereinen auf ihrer Liste und informiert sie unter welchen Bedingungen eine Kooperation in Form eines Partnervereins möglich ist.
- Bei Interesse des kontaktierten NLB-Vereins kann sich dieser in einem oder mehreren Probetrainings ein Bild über die sportliche Eignung des Talents machen. Am Ende der Probetrainings informiert der NLB-Verein das Talent und dessen Eltern sowie die nTTf T3 über seine Entscheidung das Talent aufnehmen zu wollen.
- Die nTTf T3 informiert SV über den bevorstehende Kooperation und schickt die vorbereiteten Partnervereinbarung, auf Grundlage der Vorlage von SV, ein. Allfällige Änderungen der Vorlage von SV

sind deutlich, farblich zu markieren. SV kann zu diesem Zeitpunkt intervenieren, sollte es begründete Bedenken gegen diese Kooperation oder die vorgelegte Partnervereinbarung haben.

- Die nTTf T3 führt danach ein Gespräch, mit dem Talent und dessen Eltern sowie dem NLB-Verein. Bei einer Einigung wird die Partnervereinbarung von allen Parteien unterschrieben und anschliessend SV informiert.
- Sollte in dem Gespräch keine Einigung für eine Zusammenarbeit getroffen werden, dann verbleibt das Talent in der nTTf T3, sofern seine Schul- oder Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen ist.

2.4 Übertritt in die Phase T4 (NLA oder NLZ BVB)

Die nTTf T3 sind verpflichtet die sportliche Eignung regelmässig zu evaluieren und im Bedarfsfall zuerst eine Lösung mit einer MnTf zu suchen, bevor sie einen externen Partnerverein wählen.

Wenn die Talente die **sportliche Eignung für die NLA** haben, suchen die nTTf T3 eine Lösung für ihre Talente in Form einer Talentweitergabe in eine nTTf T4 oder in Form eines Partnervereins in der NLA.

2.4.1 Übertritt in eine nTTf T4

2.4.1.1 Kooperation zwischen den nTTf T3 und nTTf T4

- Alle nTTf T3 Volleyball sind dem nTTf T4 Volleyball und die nTTf T3 Beachvolleyball sind dem nTTf T4 Beachvolleyball zugeordnet.
- SV empfiehlt den nTTf T4, mit den ihnen zugeordneten nTTf T3, im engen Austausch zu stehen und diese mindestens einmal im Jahr zu besuchen. Die Federführung für die Organisation dieses Austauschs liegt bei der zugeordneten nTTf T4. Die Besuche können das ganze Jahr stattfinden.
- Das nTTf T4 hat die Möglichkeit, die für sie interessanten Spieler:innen, zu einem Trainingstag anzubieten. Dabei können sie die interessanten Spieler:innen aller nTTf T3 zusammenfassen und mit einer Infoveranstaltung für die Eltern/ Erziehungsberechtigten und Spieler:innen zu nutzen.
- Ende des Schuljahres melden die nTTf T3 SV alle Talente, welche aus ihrer Sicht am Ende des darauffolgenden Schuljahres die sportliche Eignung haben, um in das nTTf T4 zu wechseln.

2.4.1.2 Rekrutierung nTTf T4

- Nach dem Entwicklungstest melden die nTTf T4 jene Talente in Form einer «Prioritätenliste T4», welche sie gerne aufnehmen wollen, SV. SV überprüft, korrigiert und ergänzt die Prioritätenliste in Absprache mit den Nationalteamtrainer:innen.
- Danach können die nTTf T4 den auf der «Prioritätenliste T4» verbliebenen Talenten, im dafür vorgesehenen Zeitraum, im VM ihr Interesse bekunden (Funktion «Interessenbekundung»). Durch diesen Vorgang werden automatisch auch die nTTf T3 über das Interesse des nTTf T4 informiert.
- Die Talente können die «Interessenbekundung» des nTTf T4 annehmen oder ablehnen.
 - Im Fall einer Annahme sehen die Koordinator:innen die Kontaktdaten des Talents und können es für ein Probetraining anbieten.
 - Im Fall einer Ablehnung muss das Talent dies begründen.
- Die nTTf T3 liefern bis zu dem im Jahresplan angegebenen Termin ihre Einschätzung der Zumutbarkeit von jenen Talenten, welche angeboten wurden nach Massgabe folgender objektiver Kriterien:
 - Ausbildungssituation der Athlet:innen (Reisewege, etc.);
 - Wohnsituation der Athlet:innen (Reisewege, etc.);
 - Gesundheitliche Situation der Athlet:innen;
 - Finanzielle Situation der Athlet:innen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten.
- Im Zuge der Probetrainings macht sich das nTTf T4 und SV ein Bild über die sportliche Eignung und bespricht die Einschätzung der Zumutbarkeit mit den Talenten und dessen Eltern. Die nTTf T4 erhält

somit die Möglichkeit, Massnahmen aufzuzeigen, mit welchen eine zu diesem Zeitpunkt vielleicht nicht vorhandene Zumutbarkeit erreicht werden kann.

- Am Ende der Probetrainings informiert das nTTF T4 das Talent und dessen Eltern, die nTTF T3 sowie SV schriftlich über sein Angebot inkl. den Massnahmen, um die Zumutbarkeit zu gewährleisten.
- SV organisiert mit dem Talent und dessen Eltern ein Gespräch mit dem Ziel verschiedene Szenarien zu besprechen unter denen ein Übertritt oder eine Kooperation möglich ist. Solche Szenarien können sein:
 - Das Talent wechselt in einem Teilpensum in die nTTF T4. In so einem Fall schliesst der nTTF T4 eine Partnervereinbarung mit der nTTF T3 und dem Talent ab, indem ...
 - der Zeitraum, in welchem das Talent in der zweiten nTTF T4 trainiert,
 - die Aufteilung der Kosten unter den nTTF,
 - die Anzahl der zu besuchenden Trainingseinheiten pro Woche definiert wird.
 - Das Talent wechselt ganz in die nTTF T4 und tritt aus der nTTF T3 am Ende des Schuljahres aus. Damit geht die Verantwortung für die sportliche und berufliche Betreuung zu der nTTF T4 über.
 - Das Talent nimmt das Angebot des nTTF T4 nicht an und begründet diese Entscheidung.
- Sollte in dem Gespräch keine Einigung für einen Übertritt vorhanden sein, dann verbleibt das Talent in der nTTF T3/T4, sofern seine Schul- oder Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen ist.

2.4.2 Austritt in einen NLA-Verein



Abbildung 3 Ungefährer Zeitlicher Ablauf des regulären Übergangs von der Phase T3 in die Phase T4

2.4.2.1 Kooperation mit den NLA-Vereinen

- SV empfiehlt den NLA-Vereinen, mit den nTTF T3/ T4 im engen Austausch zu stehen und diese regelmässig zu besuchen. Die Federführung für die Organisation dieses Austauschs liegt bei den NLA-Vereinen. Die Besuche können das ganze Jahr stattfinden.
- Die NLA-Vereine haben die Möglichkeit, für sie interessanten Spieler:innen, in Absprache mit der nTTF T3/ T4, zu ihren Trainings einzuladen. Die nTTF T3/ T4 prüft diese Einladungen wohlwollend und ermöglichen dem Talent die Teilnahme an diesen Trainings bestmöglich.
- Zum definierten Zeitraum melden die nTTF T3/ T4 SV alle Talente, die aus ihrer Sicht am Ende der Saison die sportliche Eignung haben, um in einen NLA-Verein zu wechseln («NLA-Liste»).
- SV informiert die NLA-Vereine, an dem im Jahresplan definierten Zeitpunkt, über die Personen auf der «NLA-Liste».

2.4.2.2 Rekrutierung NLA-Vereine

- Im Zuge des regulären Prozess können die NLA-Vereine ihr Interesse an den Spieler:innen auf der «NLA-Liste» bei der Sportkoordinatorin der nTTF T3 anmelden. Diese ist verpflichtet die Anfrage an die Talente weiterzuleiten und ein Erstgespräch mit dem NLA-Verein zu organisieren.
- Die Talente können nach dem Erstgespräch das Interesse des NLA-Vereins erwidern oder ablehnen.
 - Im Fall einer Erwidern kann der NLA-Verein es für ein Probetraining anbieten.

- Im Fall einer Ablehnung muss das Talent dies begründen.
- Die nTTf T3/ T4 liefern bis zum Beginn des Probetrainings ihre Einschätzung der Zumutbarkeit von jenen Talenten, welche eingeladen wurden nach Massgabe folgender objektiver Kriterien:
 - Ausbildungssituation der Athlet:innen (Reisewege, etc.);
 - Wohnsituation der Athlet:innen (Reisewege, etc.);
 - Gesundheitliche Situation der Athlet:innen;
 - Finanzielle Situation der Athlet:innen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten.
- Im Zuge der Probetrainings macht sich der NLA-Verein ein Bild über die sportliche Eignung und bespricht die Einschätzung der Zumutbarkeit der nTTf T3/ T4 mit den Talenten und dessen Eltern. Der NLA-Verein erhält kann Massnahmen aufzuzeigen, mit welchen eine zu diesem Zeitpunkt vielleicht nicht vorhandene Zumutbarkeit erreicht werden kann.
- Am Ende der Probetrainings informiert der NLA-Verein das Talent und dessen Eltern, die nTTf T3/ T4, im Falle eines Top Talents auch SV, schriftlich über sein Angebot an das Talent, inkl. den Massnahmen, um die Zumutbarkeit zu gewährleisten.
- Im Falle eines Top Talent organisiert SV, sonst die nTTf T3/ T4, mit dem Talent, dessen Eltern und den nTTf T3/T4 ein Gespräch mit dem Ziel verschiedene Szenarien zu besprechen unter denen ein Übertritt möglich ist. Solche Szenarien können sein:
 - Das Talent wechselt in einem Teilpensum in den NLA-Verein. In so einem Fall schliesst der NLA-Verein eine Partnervereinbarung mit der nTTf T3/ T4 und dem Talent ab, indem die Zuständigkeiten, Aufgaben sowie Rechte und Pflichten definiert sind.
 - Das Talent wechselt ganz in den NLA-Verein und tritt aus der nTTf T3/ T4 am Ende des Schuljahres aus. Damit geht die Verantwortung für die sportliche und berufliche Betreuung zu dem NLA-Verein über.
 - Das Talent nimmt das Angebot des NLA-Vereins nicht an und begründet diese Entscheidung.
 - Das Talent nimmt das Angebot unter anderen Bedingungen an.
- Sollte in dem Gespräch keine Einigung für einen Übertritt vorhanden sein, dann verbleibt das Talent in der nTTf T3/T4, sofern seine Schul- oder Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen ist.

3. Aussergewöhnliche Übertrittsprozesse

3.1 Frühentwickler

- Ausnahmen für einen Übertritt in eine nTTf T3 vor dem Abschluss der obligatorischen Schule bedürfen einer Genehmigung durch SV bevor Gespräche mit dem Talent geführt werden.
- Auf Grund einer sportlichen Frühentwicklung kann SV die Priorität der Spielerin für eine nTTf anders beurteilen als in Kapitel 6.2 beschrieben.

3.2 Anfragen von Talenten

- Bei Anfragen von Talenten einer andern nTTf sowie Anfragen von Talenten mit Priorität bei einer anderen nTTf wird offen unter den nTTf und SV kommuniziert.
- Bevor weitere Gesprächen mit diesem Talent geführt werden, nimmt die angefragte nTTf mit der betroffenen nTTf (am besten telefonisch) Kontakt auf. Dabei ist es wichtig abzuklären:
 - Wie ist die Haltung der abgebenden nTTf zu dem Übertritt? Was ist deren Erwartung – Partnerverein, Volllösung, etc.?,
 - Wie ist der Status des Talents in der abgebenden nTTf (laufende Athlete:innenvereinbarung, Überlegung zur Position, nächste Schritte der Karriereplanung, ...),

- Welche weiteren Schritte folgen nun und wann tauschen sie die Koordinator:innen der beiden nTTf wieder aus.

Nach dem Gespräch wird von der angefragte nTTf eine schriftliche Zusammenfassung verfasst und der betroffenen nTTf zugestellt.

- Alle weiteren Schritte, Erkenntnisse, Massnahmen, Lösungen etc. werden danach immer zuerst bilateral zwischen den Koordinator:innen der involvierten nTTf besprochen. Es werden keine Entscheidungen oder das weitere Vorgehen über die Talente kommuniziert.
- SV muss über so einen Fall und dessen Gründe von der angefragte nTTf am Laufenden gehalten werden.

3.3 Übertritte am Ende der Ausbildung und/ oder Verbleib in einer nTTf

- Die Erwartung der Vereine ausserhalb der Talentförderung ist, dass die Talente am Ende der Schul- und Lehrausbildung in einen NLA- oder NLB-Verein wechseln.
- Sollte ein Talent diesen Weg nicht gehen, sondern nochmals ein Jahr in einer nTTf bleiben oder in eine andere nTTf wechseln wollen, dann ist das politisch heikel und muss gut begründet sein.
- SV muss über so einen Fall und dessen Gründe von der aufnehmenden nTTf informiert werden.

3.4 Anfragen von NLA-Vereinen in der laufenden Saison

- Die NLA-Vereine können, bei aussergewöhnlichen Umständen, wie Verletzungen im eignen Kader, innerhalb des Transferfenster des Volleyballreglement, ihr Interesse an einem Talent der nTTf anmelden.
- Die nTTf sind verpflichtet die Anfrage an die Talente weiterzuleiten und ein Erstgespräch mit dem NLA-Verein zu organisieren.
- Die Talente können nach dem Erstgespräch das Interesse des NLA-Vereins erwidern oder ablehnen.
 - Im Fall einer Erwidern muss der NLA-Verein mit der nTTf und dem Talent eine Partnervereinbarung unterschreiben. Danach kann er es in seinen Kader, im Rahmen des vereinbarten Umfangs, integrieren.
 - Im Fall einer Ablehnung muss das Talent dies begründen und verbleibt in der nTTf.

4. Aufnahme in die Förderstrukturen

Bei einer Aufnahme in eine Förderstruktur übernimmt die TTf die ihr im Konzept «Athlet:innenentwicklung Volleyball & Beachvolleyball» zugeteilten Aufgaben gegenüber dem Talent und deren Eltern. Das Talent gilt gegenüber SV als «Talent mit Trägerschaft», welches dem Athlet:innenweg von Swiss Volley folgt.

4.1 Aufnahme in eine TTf

- Die TTf schliessen mit den aufzunehmenden Talenten die Athlet:innenvereinbarung von SV ab. Änderungen der Vorlage von SV müssen, für alle Parteien gut ersichtlich, farblich markiert werden.
- Die unterschriebenen Athlet:innenvereinbarung, mit der Unterschrift aller Parteien, sowie alle weiteren Vereinbarungen zwischen der TTf und dem Talent, müssen im Talentbereich des VolleyManager unter «Download» hochgeladen und für SV sichtbar gemacht werden.
- Danach lädt die TTf das Talent zu einem mit allen bisherigen TTf abgesprochenen Termin, zu seiner Trägerschaft im VM ein («zukünftige Trägerschaft»).

5. Austritt aus den Förderstrukturen

Bei einem Austritt aus den Förderstrukturen, verbleibt das Talent im Talentpool, verliert aber seine Priorität bei der Erneuerung der Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr und einen allfälligen Kaderstatus, sofern dieser an die Mitgliedschaft in einer nTTf gebunden war. Das Talent gilt gegenüber SV als «Talent ohne Trägerschaft», welches seinen individuellen Athlet:innenweg geht.

5.1 Austritt beim Übertritt von der Regionalen Talentsichtung in eine rTTf (T1 -> T2)

- Sollte ein Talent, keine Einladung einer rTTf bekommen, nachdem Probetraining kein Interesse an einem Übertritt in diese rTTf haben oder die rTTf, nachdem Probetraining, kein Interesse an der Aufnahme des Talentes haben, endet der Übertrittsprozess in die rTTf.
- In diesem Fall verbleibt das Talent bei jenem Verein, von dem es an die Regionale Talentsichtung gekommen ist.

5.2 Austritt beim Übertritt von einer rTTf in eine nTTf (T2 -> T3)

- Sollte ein Talent, keine Interessenbekundung durch eine nTTf T3 bekommen, nachdem Probetraining kein Interesse an einem Übertritt in diese nTTf T3 haben oder die nTTf T3 nachdem Probetraining kein Interesse an der Aufnahme des Talentes haben, endet der Übertrittsprozess in die nTTf T3.
- In diesem Fall geht das Talent wieder zurück zu jenem Verein, aus dem es in die Talentförderung eingestiegen ist.

5.3 Austritt beim Übertritt von einer nTTf in einen NLA-Verein (T3 -> T4)

- Ein Talent, welches in einen NLA-Verein wechselt, tritt zum vereinbarten Zeitpunkt aus der nTTf aus.

5.4 Austritt am Ende der Schul- oder Berufsausbildung (Ende T3/ T4)

- Ist seine Schule- oder Berufsausbildung abgeschlossen endet seine Mitgliedschaft in der nTTf mit dem auslaufenden Schuljahr.

6. Priorisierung von Talenten

Ein Talent hat, auf Grund seines Wohnorts einen einfacheren oder schwierigeren Zugang zu den einzelnen nTTf. Um die Talentübergabe zu strukturieren, wird für jeden Einzelfall auf Grund von objektiven Kriterien definiert, welche nTTf pro Disziplin die erste Priorität für dieses Talent hat. Alle anderen nTTf erhalten danach die zweite Priorität.

6.1 Ziele

Durch die Priorisierung der nTTf wird die Zuständigkeit in der Talentübergabe klarer und der Übertritt der Talente von den rTTf in die nTTf besser strukturiert.

6.2 Umsetzung

Wie in Kapitel 2.2.2 beschrieben, wird bei mehreren Interessenten an einem Talent, jedem Talent eine prioritäre nTTf zugewiesen.

- a) Es hat jene nTTf Priorität 1 für ein Talent welche folgende Kriterien erfüllt:

- **Kriterium Ausbildungsangebot:** Die nTTf verfügt an ihrem Standort über ein Ausbildungsangebot in der Muttersprache und/ oder entsprechend den Wünschen des Talents (Gymnasium, Lehre, weiterführende Schulen, etc.).
 - **Kriterium Anreiseweg:** Die nTTf ist innerhalb eines zumutbaren Anreiseweg (Reisedauer vom Wohnort zum Ort des Ausbildungsangebot der jeweiligen nTTf) von maximal eineinviertel (1h15) Stunden erreichbar.
- b) Wenn mehrere nTTf das Kriterium Ausbildungsangebot erfüllen, hat der nTTf mit dem kürzesten Anreiseweg Priorität 1.
- c) Wenn keine nTTf das Kriterium des Anreisewegs erfüllt hat, jene nTTf welcher das Kriterium Ausbildungsangebot am besten erfüllt, Priorität 1.
- d) Wenn keine nTTf das Kriterium des Anreisewegs und das Ausbildungsangebot erfüllt, hat jene nTTf Priorität 1 dem die rTTf der Region des Talents zugewiesen wurde (Kapitel 7).

6.3 Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann Swiss Volley eine von Punkt 6.2 abweichende Priorisierung der Athlet:innen vornehmen. Ein Grund für eine solche Ausnahme kann z.B. eine sportliche Frühentwicklung oder ein hohes Potenzial eines Talents sein, bei welchem sich bereits am Ende der obligatorischen Schule abzeichnet, dass sie die Ausbildungsphase T3 schneller als üblich durchlaufen wird.

7. Zuteilung der rTTf zu den nTTf

Damit die Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den rTTf und den nTTf T3 besser funktioniert werden die rTTf einem nTTf T3 zugewiesen.

7.1 Ziel

Die rTTf sind einem nTTf T3 zugewiesen. Diese Zuordnung soll ...

- den Austausch zwischen den rTTf und den nTTf T3 verbessern, beiden einen Einblick und ein Verständnis für die Arbeit des anderen geben, Nähe und damit Vertrauen in der Zusammenarbeit schaffen;
- die Übergänge der Talente von den rTTf in die nTTf T3 verbessern, indem die Talente die Möglichkeit haben die handelnden Personen in dem nTTf T3 kennenzulernen, sich ihres Potenzials bewusst sind und sich früher mit diesem Thema auseinandersetzen;

Die Zuordnung der rTTf zu einem nTTf T3 wird jährlich überprüft und kann angepasst werden.

7.2 Kriterien

Die Zuteilung der rTTf zu einem nTTf T3 erfolgt, wenn die Mehrheit der Talente jener rTTf die Kriterien aus Punkt 4.2 zutreffen. Treffen auf die Mehrheit der Talent in einem rTTf nur einzelne dieser Punkte zu, wird das rTTf nach den folgenden Gesichtspunkten von Swiss Volley zugeordnet:

- einzelne nTTf T3 sollen nicht übermässig viel rTTf betreuen müssen;
- die Summe der lizenzierten Spieler:innen unter 16 Jahren, welche maximal durch einen rTTf an einen nTTf T3 angegliedert werden, sollen ähnlich gross sein;
- die Sprachen der Verantwortlichen im nTTf T3 sind kompatibel mit jenen der rTTf.

7.3 Zuordnung Frauen

Die Förderstruktur der rTf ist im Wandel und wird sich laufend verändern. Daher bezieht sich die Liste (Tabelle 1, Tabelle 2) auf den Stand vom 01.05.2026.

Das Angebot für Italienisch sprechende Talente in den nTf T3 Volleyball sind noch nicht ideal. Die Ausbildungsmöglichkeiten der Talente am Standort der nTf T3 Volleyball sind individuell zu prüfen (*).

Tabelle 1 Zuordnung der regionalen Trägerschaften der Frauen zu den nationalen Trägerschaften Volleyball

Regionale Trägerschaft der Talentförderung (Frauen)	Lizenzen <16	Nationale Trägerschaft T3
(F) Centre régional d'entraînement de Genève	413	NNV VB Fribourg - FriSpike
(F) Groupe d'entraînement régional Fribourg	330	NNV VB Fribourg - FriSpike
(F) Groupe d'entraînement régional Jura-Seeland	288	NNV VB Fribourg - FriSpike
(F) Groupe d'entraînement régional Neuchâtel	184	NNV VB Fribourg - FriSpike
(F) Groupe d'entraînement régional Vaud	272	NNV VB Fribourg - FriSpike
(F) Gruppo di formazione regionale Ticino & Moesa *	477	NNV VB Fribourg - FriSpike
(F) Regionale Trainingsgruppe Aargau	680	NNV VB Aarau – Eagles Volley Aarau
(F) Regionale Trainingsgruppe/ Trainingszentrum Basel	505	NNV VB Aarau – Eagles Volley Aarau
(F) Regionale Trainingsgruppe GSGL/ Chur	181	NNV VB Zürich - Volleyball Academy
(F) Regionale Trainingsgruppe Nordostschweiz	595	NNV VB Zürich - Volleyball Academy
(F) Regionale Trainingsgruppe Wallis	426	NNV VB Zürich - Volleyball Academy
(F) Regionales Trainingszentrum Bern-Solothurn	761	NNV VB Fribourg - FriSpike
(F) Regionales Trainingszentrum Innerschweiz	1'086	NNV VB Aarau – Eagles Volley Aarau
(F) Regionales Trainingszentrum Zürich	515	NNV VB Zürich - Volleyball Academy

Das Angebot für Französisch oder Italienisch sprechende Talente in den nTf T3 Beachvolleyball sind noch nicht ideal. Die Ausbildungsmöglichkeiten der Talente am Standort der nTf T3 Beachvolleyball sind individuell zu prüfen (*).

Tabelle 2 Zuordnung der regionalen Trägerschaften der Frauen zu den nationalen Trägerschaften Beachvolleyball

Regionale Trägerschaft der Talentförderung (Frauen)	Lizenzen <16	Nationale Trägerschaft T3
(F) Centre régional d'entraînement de Genève *	413	NLZ BVB Bern – Swiss Volley
(F) Groupe d'entraînement régional Fribourg *	330	NLZ BVB Bern – Swiss Volley
(F) Groupe d'entraînement régional Jura-Seeland *	288	NLZ BVB Bern – Swiss Volley
(F) Groupe d'entraînement régional Neuchâtel *	184	NLZ BVB Bern – Swiss Volley
(F) Groupe d'entraînement régional Vaud *	272	NLZ BVB Bern – Swiss Volley
(F) Gruppo di formazione regionale Ticino & Moesa *	477	NNV BVB Zürich - Volleyball Academy
(F) Regionale Trainingsgruppe Aargau	680	NNV BVB Zürich - Volleyball Academy
(F) Regionale Trainingsgruppe/ Trainingszentrum Basel	505	NLZ BVB Bern – Swiss Volley
(F) Regionale Trainingsgruppe GSGL/ Chur	181	NNV BVB Zürich - Volleyball Academy
(F) Regionale Trainingsgruppe Nordostschweiz	595	NNV BVB Zürich - Volleyball Academy
(F) Regionale Trainingsgruppe Wallis	426	NLZ BVB Bern – Swiss Volley
(F) Regionales Trainingszentrum Bern-Solothurn	761	NLZ BVB Bern – Swiss Volley
(F) Regionales Trainingszentrum Innerschweiz	1'086	NNV BVB Zürich - Volleyball Academy
(F) Regionales Trainingszentrum Zürich	515	NNV BVB Zürich - Volleyball Academy

7.4 Zuordnung Männer

Die Förderstruktur der rTTf Männer ist im Wandel und wird sich laufend verändern. Daher bezieht sich die Liste (Tabelle 3, Tabelle 4) auf den Stand vom 26.06.2026. Die Zuordnung der rTTf zu einem nTTf T3 wird jährlich überprüft.

Das Angebot für Französisch sprechende Talente in den nTTf T3 Volleyball ist durch den neuen Standort in Bern gegeben. Das Angebot für Französisch sprechende Talente in den nTTf T3 Volleyball ist noch nicht ideal. Die Ausbildungsmöglichkeiten der Talente am Standort der nTTf T3 sind individuell zu prüfen (*).

Tabelle 3 Zuordnung der regionalen Trägerschaften der Männer zu den nationalen Trägerschaften Volleyball

Regionale Trägerschaft der Talentförderung (Männer)	Lizenzen <16	Nationale Trägerschaft T3
(M) Groupe d'entraînement régional Fribourg *	64	NNV VB Volley Talents Bern
(M) Groupe d'entraînement régional Genève*	153	NNV VB Volley Talents Bern
(M) Groupe d'entraînement régional Vaud *	93	NNV VB Volley Talents Bern
(M) Gruppo di formazione regionale Ticino & Moesa *	29	NNV VB Volley Talents Rapperswil/ Jona
(M) Regionale Trainingsgruppe Aargau	304	NNV VB Volley Talents Aargovia
(M) Regionale Trainingsgruppe Basel	179	NNV VB Volley Talents Aargovia
(M) Regionale Trainingsgruppe Bern-Solothurn	292	NNV VB Volley Talents Bern
(M) Regionale Trainingsgruppe GSGL/ Jona	90	NNV VB Volley Talents Rapperswil/ Jona
(M) Regionale Trainingsgruppe Innerschweiz	230	NNV VB Volley Talents Aargovia
(M) Regionale Trainingsgruppe Nordostschweiz/ Amriswil	299	NNV VB Volley Talents Rapperswil/ Jona
(M) Regionale Trainingsgruppe Zürich	257	NNV VB Volley Talents Rapperswil/ Jona

Das Angebot für den Bereich Beachvolleyball ist im Entstehen. Wir rechnen mit einem nTTf T3 Beachvolleyball ab Sommer 2027.

Tabelle 4 Zuordnung der regionalen Trägerschaften der Männer zu den nationalen Trägerschaften Beachvolleyball

Regionale Trägerschaft der Talentförderung (Frauen)	Lizenzen <16	Nationale Trägerschaft T3
(M) Groupe d'entraînement régional Fribourg	64	NLZ BVB Bern – Swiss Volley
(M) Groupe d'entraînement régional Genève	153	NLZ BVB Bern – Swiss Volley
(M) Groupe d'entraînement régional Vaud	93	NLZ BVB Bern – Swiss Volley
(M) Gruppo di formazione regionale Ticino & Moesa	29	NLZ BVB Bern – Swiss Volley
(M) Regionale Trainingsgruppe Aargau	304	NLZ BVB Bern – Swiss Volley
(M) Regionale Trainingsgruppe Basel	179	NLZ BVB Bern – Swiss Volley
(M) Regionale Trainingsgruppe Bern-Solothurn	292	NLZ BVB Bern – Swiss Volley
(M) Regionale Trainingsgruppe GSGL/ Jona	90	NLZ BVB Bern – Swiss Volley
(M) Regionale Trainingsgruppe Innerschweiz	230	NLZ BVB Bern – Swiss Volley
(M) Regionale Trainingsgruppe Nordostschweiz/ Amriswil	299	NLZ BVB Bern – Swiss Volley
(M) Regionale Trainingsgruppe Zürich	257	NLZ BVB Bern – Swiss Volley

8. Abkürzungsverzeichnis

TTf	bedeutet «Nationale Trägerschaft der Talentförderung» und ist ein Sammelbegriff für alle Arten der regionalen und nationalen Trägerschaften.
nTTf	bedeutet «Nationale Trägerschaft der Talentförderung» und ist ein Sammelbegriff für alle Arten der Trägerschaften der nationalen Talentförderung in der Ausbildungsphase T3 und T4.
rTTf	bedeutet «Regionale Trägerschaft der Talentförderung» und ist ein Sammelbegriff für alle Arten der Trägerschaften der regionalen Talentförderung in der Ausbildungsphase T2.
MrTf	bedeutet «Mannschaft der Regionalen Talentförderung» nach den Vorgaben des VR in seiner aktuellen Fassung.
MnTF	bedeutet «Mannschaft der Nationalen Talentförderung» nach den Vorgaben des VR in seiner aktuellen Fassung.